

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1969	Nummer 119
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001	23. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Umbenennung von Einrichtungen der Verwaltung; Verwaltungsänderung	1420
20020	23. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesforstverwaltung; Aufstellen eines Verteilers	1420
203204	25. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Beihilfenversicherung	1420
20330	22. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. Februar 1969; Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren .	1420
21703 8301 221	23. 7. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge; Aktenaufbewahrung in abgeschlossenen Fällen	1421
632	23. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesforstverwaltung; Rechnungslegung	1421
79000	23. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; §§ 41 und 42 RWB	1421
79001	10. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beschaffung von Vordrucken im Bereich der Landesforstverwaltung	1421
79001	23. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Eiserne Vorschüsse der Forstämter	1421
79010	10. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abgabe von Brennholz an Forstbeamte und Waldarbeiter	1421

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
25. 7. 1969	Innenminister Bek. — Bildungswoche für den mittleren Dienst	1421
	Personalveränderung Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1421

I.**2001****Umbenennung von Einrichtungen der Verwaltung
Verwaltungsänderung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1969 — IV A 1 01 — 00

Mein RdErl. v. 27. 11. 1961 (SMBI. NW. 2001) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 1420.

hilfenverordnung — BVO — vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 124) — SGV. NW. 20320 —, auch die Beihilfeansprüche der Beamten der Gemeinden (GV) verbindlich regelt, war eine solche Vorschrift nicht mehr notwendig.

Mein RdErl. v. 28. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1678; SMBI. NW. 20320) ist gegenstandslos geworden. Er wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 1420.

20020**Landesforstverwaltung
Aufstellen eines Verteilers**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1969 — IV A 1 03 — 04.02

Mein RdErl. v. 15. 10. 1962 (SMBI. NW. 20020) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 1420.

20330**Vergütungstarifvertrag Nr. 7
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom
1. Februar 1969****Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.8 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.24.02 — 2.69 — v. 22. 7. 1969

Nachdem durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) der Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1969 erhöht worden ist, erhöht sich bei den Angestellten, die nach § 30 BAT eine Gesamtvergütung erhalten und in deren Gesamtvergütung der anteilige Ortszuschlag nach den Sätzen der Ortsklasse A enthalten ist, die Gesamtvergütung ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an.

Vorbehaltlich einer Änderung durch Tarifvertrag ist die Gesamtvergütung dieser Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an nicht mehr nach der Anlage 4 des mit dem Gem. RdErl. v. 10. 2. 1969 (SMBI. NW. 20330) veröffentlichten Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT vom 1. Februar 1969, sondern nach der folgenden Tabelle zu zahlen.

203204**Beihilfenversicherung**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1969 —
III A 4 — 1210.69

Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz — 6. LBesÄndG — vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466 / SGV. NW. 20320) ist § 30 LBesG neu gefaßt worden. In dem bisherigen Absatz 2 ist Satz 2 weggefallen, nach dem die nach den Beihilfengrundsätzen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge durch Abschluß einer Versicherung gewährt werden konnte. Da die Bei-

Gesamtvergütung

für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

gültig vom 1. Januar 1969 an

Alter	Ortsklasse	VI	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
			VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahrs	S	423,— (10,40)	392,— (9,47)	363,— (8,60)	—	337,50 (7,83)	313,50 (7,11)
Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs	A	417,—	386,—	357,—	—	331,50	307,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs	S	465,50 (11,43)	431,— (10,41)	399,50 (9,45)	—	371,50 (8,61)	345,— (7,82)
Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs	A	458,50	424,50	392,50	—	364,50	338,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs	S	550,— (13,51)	509,50 (12,30)	472,— (11,17)	456,50 (10,71)	439,— (10,18)	407,50 (9,24)
Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs	A	542,—	502,—	464,—	448,50	431,—	400,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs	S	634,50 (15,59)	588,— (14,20)	544,50 (12,89)	526,50 (12,35)	506,50 (11,75)	470,50 (10,67)
	A	625,50	579,—	535,50	517,50	497,50	461,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

— MBI. NW. 1969 S. 1420.

21703
8301
221

**Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe
und Kriegsopferfürsorge**
Aktenaufbewahrung in abgeschlossenen Fällen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 7. 1969 — IV A 3 — II B 4 — 5134

Abgeschlossene Akten über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe sowie der Kriegsopferfürsorge sind nach der letzten Leistungsgewährung noch 5 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf die letzte Leistungsgewährung folgt.

Auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen die Akten nicht vernichtet werden, solange sie noch als Prüfungsunterlagen für die überörtliche Prüfung bereit zu halten sind oder ein anhängiges Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Frist endet nicht, bevor der Bundesrechnungshof mir mitgeteilt hat, daß das Prüfungsverfahren für das Rechnungsjahr der letzten Leistungsgewährung der rechnungslegenden Stelle gegenüber abgeschlossen ist.

Ich werde jeweils durch besonderen Runderlaß mitteilen, für welche Rechnungsjahre der Prüfungsschriftwechsel mit dem Bundesrechnungshof abgeschlossen worden ist.

Diese Regelung ist mit dem Bundesrechnungshof abgestimmt worden.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.

632

Landesforstverwaltung
Rechnungslegung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1969 — IV A 1 14 — 40

Da sich das Verfahren inzwischen eingespielt hat, hebe ich meinen RdErl. v. 27. 11. 1963 (SMBI. NW. 632) auf.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.

79000

**Überwachung und Bewirtschaftung
von Haushaltsmitteln**
§§ 41 und 42 RWB

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1969 — IV A 1 14 — 01

Da sich das Verfahren inzwischen eingespielt hat, hebe ich meinen RdErl. v. 15. 8. 1958 (SMBI. NW. 79000) auf.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.

79001

**Beschaffung von Vordrucken
im Bereich der Landesforstverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1969 — IV A 1 — 04 — 40.01

Mein RdErl. v. 8. 7. 1958 — SMBI. NW. 79001 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.

79001

Eiserne Vorschüsse der Forstämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1969 — IV A 1 — 14 — 20

Durch den RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1965 (SMBI. NW. 632) ist mein RdErl. v. 24. 6. 1958 (SMBI. NW. 79001) gegenstandslos geworden. Ich hebe ihn deshalb auf.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.

79010

**Abgabe von Brennholz
an Forstbeamte und Waldarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1969 — IV 13 — 02.01

Mein RdErl. v. 2. 10. 1958 — SMBI. NW. 79010 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.

II.

Innenminister

Bildungswoche für den mittleren Dienst

Bek. d. Innenministers v. 25. 7. 1969 — II B 4 — 6.61 — 4171 69

In der Zeit vom 7. 10. bis 13. 10. 1969 findet in Bad Oeynhausen eine Bildungswoche für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte unter dem Generalthema

„Der Mensch und seine Umwelt —
Fragen der Gesellschaftspolitik“ statt.

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um die Wiederholung der 1. Bildungswoche im März 1969.

Die Tagung wird am 7. 10. 1969, 15 Uhr, im Kursaal eröffnet. Die Vorträge werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt. Schluß der Veranstaltung ist am Montag, dem 13. 10. 1969, 13 Uhr.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Oeynhausen die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 138,— DM (einschl. Bedienungsgeld). Dieser Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche m. D.“ zu überweisen.

Soweit es sich vertreten läßt, wird die Zeit der Teilnahme an der Bildungswoche im Bereich der Landesverwaltung nicht auf den Erholungslurlaub angerechnet.

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte aus der Landes- und Kommunalverwaltung Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Die Anmeldungen sind auf dem Dienstwege bis zum 10. 9. 1969 dem Innenminister einzureichen. Meldungen nach diesem Termin können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.

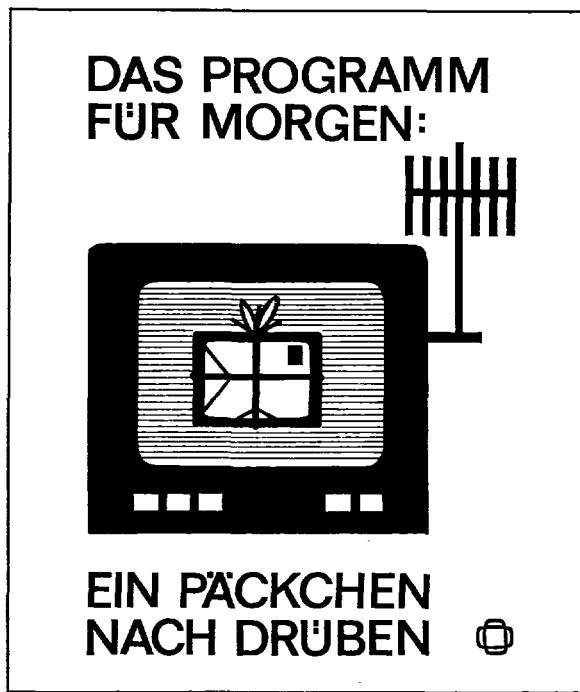
Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Oberstaatsanwalt L. Kuhne rt zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Versetzung von der Staatsanwaltschaft in Essen an den Minister für Bundesangelegenheiten in Bonn.

— MBl. NW. 1969 S. 1421.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17 — DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.